

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 8. November 2001 (1. Änderung: 30. Juni 2011, 2. Änderung 21. November 2019) folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	10,-- €
von mehr als 2 Stunden bis 4 Stunden	20,-- €
von mehr als 4 Stunden bis zu 6 Stunden	31,-- €
von mehr als 6 Stunden bis zu 8 Stunden	41,-- €
von mehr als 8 Stunden	51,-- €

3. Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Betreuung und Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Aufwendungen in Form einer Pauschale in Höhe von 10,00 € pro angefangene Stunde, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 72,-- € nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

1. Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
 - a) in Monatsbeiträgen von 30,-- €
 - b) als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von 25,-- € je Sitzung.
2. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,-- € pro Monat.
3. Als Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b zählen auch Sitzungen bei Institutionen, die keine eigenständige Sitzungsgelder erstatten und in die die Gemeinderäte als Vertreter der Gemeinde vom Gemeinderat gewählt wurden.
4. Die Entschädigung nach den Abs. 1 und 2 wird zusammen am Ende des Jahres ausbezahlt, die Entschädigung nach Abs. 3 wird nach Antragstellung ausbezahlt.

§ 4 Stellvertretende Bürgermeister

Der ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister erhält für jeden Tag der Vertretung 60, -- €

§ 5 Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1, 3 und 4 eine Fahrtkostenerstattung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B bzw. der Kilometerersatz für zum Dienstverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 4. Dezember 1997, zuletzt geändert am 1. Januar 2011, außer Kraft.